



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
**GEWERKSCHAFT**  
**PFLICHTSCHULLEHRERINNE****N UND PFLICHTSCHULLEHRER**  
 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax  
[aps@goed.at](mailto:aps@goed.at) ZVR-Nr. 576439352

bm:ukk  
 Mag. Angelika Schneider  
 Minoritenplatz 5  
**1010 Wien**

Riegler/Wa/32/08

Wien, am 19.08.2008

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Frau Mag. Schneider!

In den vorliegenden Entwurf sind nur sehr wenige Forderungen der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer aufgenommen worden. Wir wollen daher auf einige dieser Forderungen verweisen, bei denen es auch schon eine Umsetzungszusage von Frau BMn Schmied gab, die jedoch weiter auf Umsetzung warten. Das sind insbesondere die Themen

- SchulleiterInnen an Polytechnischen Schulen
- Möglichkeit der Teilung der Vergütung für die Klassenführung (GehG)
- Praxisschullehrerzulage auch für IntegrationslehrerInnen an Volksschulen (GehG).

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 27 (2) lehnen wir in der vorliegenden Fassung ab und schlagen folgende Formulierung vor:

*Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen (**im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten**) **zusätzlich mit der Leitung einer Schule** betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen **beider Schulen** zwölf nicht übersteigt.*

Begründung: Es ist nicht sinnvoll, SchulleiterInnen, die im Normalfall voll im Unterricht stehen, mit weiteren Schulen zu betrauen, da sie auf Grund der eigenen Unterrichtsarbeit an ihrer Schule selten bis nie während der Unterrichtszeit mit den KollegInnen bzw. den Eltern der anderen Schulen in Kontakt kommen würden. Akute Probleme, die die Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters erfordern würden, können auf Grund der Unterrichtsverpflichtung der Leiterin/des Leiters an einer Schule nicht bewältigt werden.

§ 43 (1) sollte entsprechend der Situation in den Sonderschulen in den ersten drei Zeilen im Punkt 1 folgenden Veränderung erfahren:

*720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen **und für LehrerInnen***

***an Sonderschulen, die bei mehr als der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung SchülerInnen nach dem HS-Lehrplan unterrichten und .....***

Die Verlagerung der Unterrichtsverpflichtung von LehrerInnen im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 vom § 50 (1) in den § 43 (1) ist systematisch zu begrüßen, nimmt aber keine gesetzliche Korrektur der im Zuge der LDG - Änderung 2001 vergessenen Übernahme der Sonderregelung für LeiterInnen an Schulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 vor.

Daher schlagen wir vor, im § 51 Abs. 1 Ziffer 1 folgende Formulierung aufzunehmen:

*§ 51. (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster Satz anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:*

- 1. 720 Jahresstunden für lehrplanmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Aufsichtspflicht (Unterrichtsverpflichtung), **abweichend davon 648 Jahresstunden für LeiterInnen an Schulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994;***

Gegen die weiteren Änderungen im § 43 bestehen keine Einwände.

Der Wegfall des § 50 Abs. 8 wird von uns begrüßt, jedoch fordern wir die Aufhebung der Befristung mit 1. September 2011.

Im Punkt 3 des Artikels II der Anlage ersuchen wir um die Aufnahme des folgenden Zusatzes nach dem Punkt „3. Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung“:

***Bei LehrerInnen für Werkerziehung an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen wird o.a. Erfordernis durch das Diplom, mit dem sie im Rahmen eines Sonder-Studienplanes an der Pädagogischen Akademie Salzburg das Lehramt an Hauptschulen für Werklehrerinnen erworben haben, ersetzt.***

Mit besten Grüßen

Walter Riegler e.h.  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: MMag. Dr. Thomas Bulant, Martin Höflechner